

EU-Patent auf den Weg gebracht

Das Europäische Parlament hat am 11. Dezember 2012 einen einheitlichen EU-Patentschutz verabschiedet. Damit ist nach über 30 Jahren langer und zäher Verhandlungen eine wichtige Hürde auf dem Weg zu einem einheitlichen Patentschutz in der Europäischen Union genommen. Einzelheiten sind zwar noch unklar und teils umstritten. Insbesondere Italien und Spanien machen zunächst nicht mit. Verläuft alles nach Plan, kann das System zum EU-Patentschutz aber am 01. Januar 2014 in Kraft treten.

Zum Hintergrund

Bislang gibt es auf europäischer Ebene neben dem nationalen Patentschutz die Möglichkeit, bei dem Europäischen Patentamt (EPA) in München ein Europäisches Patent zu beantragen. Dies hat jedoch keine einheitliche Wirkung für alle Mitgliedstaaten wie die Gemeinschaftsmarke. Es muss nach Erteilung von den beanspruchten nationalen Staaten bestätigt werden (sog. Bündelpatent). Dies führt zu hohen Kosten im Anmeldeverfahren und erschwert die Rechtsdurchsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Deshalb soll nun daneben ein EU-Patent mit einheitlicher Wirkung und ein einheitliches Patentgerichtssystem geschaffen werden.

Vorteile des EU-Patentsystems

Das Europäische Parlament geht davon aus, dass die Kosten für ein EU-Patent um bis zu 80% sinken können. Das erhöht die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Systemen in den USA und Japan und dürfte besonders KMUs freuen. Nach Angaben der EU-Kommission könnte ein EU-Patent nur 4.725 Euro kosten, weit weniger als die heute üblichen Durchschnittskosten von rund 36.000 Euro.

Das einheitliche EU-Patent wird wie das Europäische Patent beim EPA beantragt. Eine aufwändige und kostenintensive Übersetzung in die Sprache der Schutzstaaten entfällt. Die Unterlagen der Patente werden auf Englisch, Französisch und Deutsch zur Verfügung gestellt. Anträge müssen in einer dieser drei Sprachen eingereicht werden. Liegt ein Antrag in einer anderen Sprache vor, muss eine Übersetzung in eine der drei Sprachen beigefügt werden. Die Rechtsdurchsetzung wird erheblich erleichtert, weil der Patentinhaber einheitlich nur ein einziges Gericht anrufen und nicht – wie bisher – in jedem Land separat seine Rechte einklagen muss. Die Reform sieht die Errichtung eines Patentgerichts mit zwei Instanzen vor. Die erste Instanz besteht aus einer Zentralkammer mit Sitz in Paris und Nebenstellen in London (z.B. für Chemie und Biopatente) und in München (u.a. für Maschinenbau). Daneben wird es regionale Kammern in den einzelnen Mitgliedstaaten geben. Für Deutschland sind bis zu vier lokale Kammern vorgesehen, u.a. in Düsseldorf, Mannheim und München. Das Berufungsgericht wird als zweite Instanz in Luxemburg sitzen.

Praxishinweis:

Künftig hat der Erfinder die Wahl, ob er ein nationales, ein Europäisches Patent mit Schutz in einzelnen Staaten oder ein EU-Patent mit einheitlicher Wirkung beantragt. Ob sich dadurch tatsächlich wie beabsichtigt Aufwand und Kosten für die Beantragung und Durchsetzung des EU-Patents reduzieren lassen, bleibt abzuwarten. Kritiker sehen dies eher skeptisch. So oder so wird das EU-Patent kommen, so dass sich Erfinder und Unternehmer bereits jetzt auf die neue Situation einstellen und den Schutz durch das EU-Patent in ihre Anmelde- und Prozessstrategien mit einbeziehen sollten.

Quelle: www.europarl.europa.eu

Kontakt:

REMMERTZ SON Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Blumenstr. 17, 80331 München
remmertz@rs-iplaw.de
www.iplegal.de